

Merkblatt

Anleitung für die Geheimhaltung in der Wirtschaft

1. Allgemeines

Als Mitarbeiter/in Ihres Unternehmens, der/die zum Zugang zu staatlichen Geheimnissen (Verschlusssachen) ermächtigt ist oder Mitarbeiter/in in einem sicherheitsempfindlichen Bereich tragen Sie in besonderem Maße Verantwortung für die Sicherheit Ihrer Kollegen, des Unternehmens und der Bundesrepublik Deutschland. Diese Anleitung soll Ihnen ein Grundwissen über die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz staatlicher Verschlusssachen sowie über mögliche Bedrohungen (Terrorismus, Extremismus, Kriminalität wie z.B. Konkurrenzauspähung oder die Arbeitsweise fremder Nachrichtendienste) vermitteln.

Die Vorschriften zum Schutze von Verschlusssachen (VS) sind sorgfältig zu beachten. Einschränkungen, Unbequemlichkeiten oder Verzögerungen, die sich hierbei ergeben können, müssen hingenommen werden, damit der notwendige Schutz der VS, Ihres Unternehmens und der Mitarbeiter gewährleistet ist.

Auch nach den weltweiten politischen Veränderungen sind die Bundesrepublik Deutschland und ihre Unternehmen ein Ziel für fremde Nachrichtendienste für Konkurrenzauspähungen von Verschlusssachen/Staatsgeheimnissen. Diejenigen, die Verrat begehen, schaden dabei nicht nur unserem Land, ihrem Arbeitgeber oder den Kollegen, sondern auch sich selbst. Häufig erkennen sie erst viel zu spät, wofür sie missbraucht wurden.

Jeder kann ohne eigenes Verschulden zum Zielobjekt von Konkurrenzunternehmen, terroristischen Organisationen oder fremder Nachrichtendienste werden.

Um aus einer nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit anderer Art (z.B. leichtfertige Preisgabe von VS an Konkurrenzunternehmen oder leichtfertige Preisgabe der Funktionsweise von Sicherheitsvorkehrungen an terroristische Organisationen usw.) ohne persönlichen Schaden herauszukommen, bleibt nur die Möglichkeit der freiwilligen Offenbarung bei den zuständigen Behörden. Die Verfassungsschutzbehörden können in vielen Fällen von einer Anzeige absehen. Auch die strafrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass dann von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann (§ 153 e Strafprozessordnung). Nutzen Sie diese Möglichkeit - in Ihrem Interesse und im Interesse unseres freiheitlichen Rechtsstaates.

Zentrale/r Ansprechpartner/in in allen Sicherheitsfragen für Sie ist der/die von Ihrer Geschäftsführung bestellte/r Sicherheitsbevollmächtigte/r (SiBe), an den/die Sie sich in allen Sicherheitsbelangen wenden können. Der/die SiBe unterliegt gegenüber der Geschäftsführung in personellen Geheimschutzangelegenheiten einer Schweigeverpflichtung.

2. Wozu Geheimschutz?

In einer freiheitlichen Demokratie ist staatliches Handeln auf Transparenz angelegt, so dass es grundsätzlich für jedermann offenkundig ist. Im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit und des Schutzes der Wirtschaft und seiner Bürger muss aber auch der demokratische Staat bestimmte Informationen geheimhalten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied im weltweiten Bündnis zur Bekämpfung des Terrorismus und demzufolge ein potentielles Zielobjekt für Anschläge. Die leichtfertige Preisgabe z.B. des Aufbaues und der Funktionsweise von Sicherheitsvorkehrungen in Ihrem Unternehmen könnte derartige Anschläge ermöglichen oder erleichtern. Wenn darüber hinaus VS z.B. über den Bau von Kriegswaffen in die falschen Hände geraten, wäre dies ein erhebliches Gefährdungspotential für die weltweite Bekämpfung terroristischer Anschläge.

Konkurrenzunternehmen sind daran interessiert, das entsprechende Know-How Ihres Unternehmens zu erhalten, ohne sich durch teure und langwierige Forschungen usw. dieses Wissen zu erarbeiten. Als Mitarbeiter Ihres Unternehmens tragen sie auch Verantwortung für den Schutz dieser Informationen, insbesondere, wenn sie als VS eingestuft sind.

Die meisten Staaten betreiben „Auslandsaufklärung“ durch ihren Nachrichtendienst. Aus der Sicht der betroffenen Staaten ist dies Spionage, die wegen der möglichen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Schäden unter erhebliche Strafe gestellt ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung sowie ihrer geografischen Lage ein wichtiges Spionageziel fremder Nachrichtendienste.

Zum Schutz der VS werden Personen zur Feststellung der persönlichen Eignung zum Zugang zu VS einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Die Sicherheitsüberprüfung von Personen richtet sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (§ 25 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes vom 20.04.1994 – BGBl. I Seite 867, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2732), welches Mindestanforderungen berücksichtigt, zu denen die Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber ausländischen Staaten und als Mitglied zwischenstaatlicher Einrichtungen (z.B. NATO, OCCAR) vertraglich oder im Rahmen der EU rechtlich verpflichtet ist.

Dabei müssen die Bestimmungen für den Schutz gespeicherter personenbezogener Daten aus dem Bundesdatenschutzgesetz berücksichtigt werden (Vgl. § 36 Abs. 1 und 2 SÜG).

3. Das Wichtigste zum Geheimschutz in Kürze

3.1. Begriff der Verschlusssache (VS)

VS sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform (z.B. Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Magnetspeicher, elektrische Signale, Geräte oder technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort). Sie werden entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit als STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

3.2. VS-Einstufung

Die Einstufung einer VS wird von einer amtlichen Stelle (Behörde) vorgenommen und wird Ihnen von Ihrem VS-Auftraggeber in einer VS-Einstufungsliste oder auf andere schriftliche Weise (z.B. bei einer geringen Zahl von einzustufenden VS) vorgegeben. Diese Vorgaben sind strikt einzuhalten und durchgehend zu berücksichtigen (auch bei künftigen Aufträgen Ihres Unternehmens, in die eine bereits früher als VS eingestufte Information einfließen soll). Sollte sich eine VS-Einstufung als nicht praktikabel erweisen, ist sofort Ihr/e SiBe zu informieren, der/die dies mit dem Auftraggeber und BMWi klärt.

3.3. Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“

Von VS, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, dürfen nur entsprechend sicherheitsüberprüfte und zum Zugang zu VS ermächtigte Personen Kenntnis erhalten.

Aber auch diese VS-Ermächtigten dürfen nur insoweit Kenntnis von VS erhalten, als dies zwingend für die Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Dies und die Schweigepflicht gelten auch gegenüber den engsten Kolleginnen und Kollegen, auch persönlichen Vertrauenspersonen (Ehegatte/in, Lebenspartner/in, Lebensgefährte/in, Freunde, Ärzte usw.) dürfen niemals über den Inhalt von VS informiert werden.

In den meisten Spionage- oder sonstigen Verratsfällen hätte der Schaden wesentlich begrenzt werden können, wäre dieser Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ beachtet worden.

3.4. Verschwiegenheit

Erörtern Sie VS oder sonstige wichtige Informationen nicht in Gegenwart Unbefugter oder in der Öffentlichkeit (Gaststätten, Eisenbahn, Flugzeuge usw). Nutzen Sie die von Ihrem/r SiBe eingerichteten (evtl. abhörsicheren oder abhörgeschützten) Besprechungsräume für Gespräche über VS bzw. die Kontroll- oder Sperrzonen zur Bearbeitung von VS und befolgen Sie genau alle hierfür erlassenen Anweisungen (z.B. Zugangskontrolle, Fotografier- und Handyverbot, offenes Tragen des Firmenausweises usw.).

3.5. Persönliche Verantwortung, Weitergabe von VS

VS-VERTRAULICH und höher eingestufte VS dürfen nur an VS-Ermächtige über die VS-Registratur gegen Quittung weitergegeben werden. Eine Liste mit den Namen der VS-Ermächtigten Ihres Unternehmens befindet sich bei dem/der SiBe und bei dem/der VS-Verwalter/in. Für den Schutz einer von Ihnen bei der VS-Registratur empfangenen VS sind Sie persönlich verantwortlich. Sie müssen die VS dorthin sobald wie möglich zurückgeben. Eine evtl. Weitergabe an eine/n Kollegen/in im Unternehmen ist ebenfalls nur über die VS-Registratur zulässig. Sie werden dann dort entlastet und Ihr/e Kollege/in belastet.

Lassen Sie VS auch bei kürzerer Abwesenheit nicht unbeaufsichtigt an Ihrem Arbeitsplatz zurück, sondern sorgen Sie dafür, dass unbefugte Personen keine Kenntnis hiervon erhalten können. Einzelheiten hierzu wird Ihnen Ihr/e SiBe mitteilen.

Sollte Ihnen irrtümlich auf andere Weise als durch die VS-Registatur eine VS zugehen, sind Sie für deren Schutz ebenfalls persönlich verantwortlich und haben dies unverzüglich Ihrer VS-Registatur und dem/der SiBe zu melden.

Für die Weitergabe von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften VS gelten erleichterte Vorschriften. Erforderlich ist, dass der Empfänger anhand des VS-NfD-Merkblattes nachweisbar belehrt wurde, die Regeln einhält und verschwiegen ist. Der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ ist auch hier zu beachten. Fragen Sie hierzu Ihre/n SiBe.

3.6. Herstellung und Vervielfältigung von VS, VS-Zwischenmaterial (VS-VERTRAULICH und höher)

VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte VS dürfen nur unter Einschaltung der VS-Registatur an dafür zugelassenen Stellen (Einzelzimmer, Kontroll- oder Sperrzonen usw.) gefertigt werden.

Bei der Herstellung oder Vervielfältigung anfallende Zwischen- und Nebenprodukte, die in irgend einer Form VS-Informationen enthalten (z.B. handschriftliche Entwürfe, Disketten) sind wie die VS selbst zu schützen und sofort der VS-Registatur anzuzeigen, die das Weitere festlegt.

3.7. Aufbewahrung, Versendung und Mitnahme von VS

VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte VS sind in der VS-Registatur aufzubewahren. Für VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH genügt die Aufbewahrung in einem abgeschlossenen Zimmer (Einzelzimmer, keine Schließanlage) oder in einem abgeschlossenen Schrank oder Schreibtisch.

VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte VS sind über die VS-Registatur außerhalb des Unternehmens zu versenden. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS können im Inland als gewöhnlicher Brief bzw. Paket versandt werden.

Die Bearbeitung von VS in der Privatwohnung ist untersagt. Die Mitnahme von VS auf Reisen und zu Besprechungen bedarf der Genehmigung des/der SiBe. Die persönliche Mitnahme von STRENG GEHEIM eingestuften VS ist unzulässig.

3.8. Nutzung der Informationstechnik

Bei Nutzung der Informationstechnik (Computer, Telefaxgerät usw.) für VS bestehen besondere Risiken.

Deshalb müssen vor der informationstechnischen Verarbeitung oder Übertragung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften VS besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und die Anwendung der Informationstechnik für den jeweiligen Geheimhaltungsgrad ausdrücklich durch BMWi freigegeben sein.

Elektronische Datenträger (Disketten, Wechselplatten usw.) unterliegen der Mehrfachnutzung. Hinsichtlich ihrer Kennzeichnung, Löschung und Vernichtung gelten besondere Bestimmungen. Wenden Sie sich an Ihren/e SiBe.

Wird Informationstechnik für die Verarbeitung oder Übertragung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS genutzt, so sind zur Wahrung

der Vertraulichkeit geeignete Maßnahmen entsprechend dem „VS-NfD-Merkblatt“ zu treffen.

4. Was tun, wenn ... ?

Nachrichtendienste, terroristische oder kriminelle Organisationen aber auch Konkurrenzunternehmen haben viele Methoden, um bestimmte Personen für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Bevor z.B. ein fremder Nachrichtendienst an Sie herantritt und sich für eine bestimmte Werbemethode entscheidet, wird er die Frage klären, wer Sie sind, welche Aufgaben Sie wahrnehmen oder künftig wahrnehmen könnten, welche Neigungen, Wünsche und Gewohnheiten Sie haben, wo Ihre besonderen Interessen (Theater, Freizeit, Hobby usw.) liegen, welche politischen Auffassungen Sie vertreten und ob Sie besondere Probleme oder Schwächen (finanzielle Schwierigkeiten, drohende Insolvenz, zu aufwendiger Lebensstil usw.) haben?

Das Ergebnis der Nachforschungen, die sich im Geheimen abspielen, bestimmt die Methode der geheimdienstlichen oder andersgelagerten Anwerbung.

Erhält ein/e Agent/in schließlich den Auftrag, Sie anzuwerben, weiß er/sie bestens über Sie Bescheid. Er/sie kennt Ihre Neigungen, Schwächen, Wünsche, Gewohnheiten.

Die Kontaktaufnahme mit Ihnen wird immer „rein zufällig“ erfolgen, ob im Café oder im Urlaub, ob auf einem abendlichen Empfang oder an Ihrer Haustür, ob über eine Zeitungsannonce oder einen unverfänglichen Briefwechsel. Bevor Sie zu einer Mitarbeit veranlasst werden, wird dieser Kontakt langfristig, auch über viele Jahre gepflegt und gefestigt.

Oft treten Agenten/Agentinnen unter sogenannter falscher Flagge auf, d.h. unter Vortäuschung der Mitarbeit für eine andere unverdächtige Stelle.

Ähnlich wie fremde Nachrichtendienste könnten auch fremde, bekannte oder vertraute Personen an Sie herantreten, die Ziele auf den Gebieten der Konkurrenzausspähung, Spionage oder des Terrorismus verfolgen.

Um Schwierigkeiten oder Gefahren für Ihre Kollegen/innen, Ihr Unternehmen oder sogar die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, kommt es darauf an, eine solche Kontaktaufnahme rechtzeitig zu erkennen.

Jemand, für den Ihr Unternehmen interessanter ist als Sie selbst, dürfte wohl kein guter Freund sein. Ein/e Bekannte/r, der/die kein Verständnis dafür hat, dass Sie über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht sprechen, verdient nicht Ihren Respekt.

Jedem/r, der/die versucht, Sie zur Preisgabe vertraulicher Informationen zu überreden oder unter Missachtung von VS-Vorschriften zu „kleinen Gefälligkeiten“ zu bewegen, sollten Sie mit Vorsicht begegnen.

Gehen Sie den Dingen auf den Grund. Sucht der/die Bekannte wirklich Ihren Kontakt, Ihre Freundschaft, oder nur Informationen?

Wenden Sie sich, falls Zweifel oder Fragen bleiben, vertrauensvoll an Ihre/n SiBe oder auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln oder die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz. Fragen kostet nichts! Es kann Ihnen jedoch viel Ärger ersparen. Auf Wunsch werden Ihre Informationen vertraulich behandelt.

Um aus einer bereits erfolgten nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit anderer Art ohne größeren Schaden herauszukommen, bleibt immer die Möglichkeit der freiwilligen Offenbarung gegenüber dem/der SiBe oder direkt an die Verfassungsschutzbehörden. Nutzen Sie in Ihrem eigenen Interesse diese Möglichkeit und führen Sie in Ihrem Leben wieder selbst Regie.

5. Zusammenfassung

Die Sicherheit für Leib und Leben Ihrer Kollegen und Kolleginnen, die Möglichkeit für Ihr Unternehmen im wirtschaftlichen Wettbewerb zu bestehen und die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland obliegt nicht allein den hierfür vorgesehenen Behörden, sondern ist Verpflichtung jedes Bürgers. Als zum Zugang zu VS ermächtigter Mitarbeiter Ihres Unternehmens tragen Sie besondere Verantwortung. Darum sind Sie aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit Ihrem/r SiBe und dem BMWi die Bestimmungen zur Behandlung von VS genauestens einzuhalten, aber auch Abweichungen hiervon bei Anderen oder sonstige wichtige Wahrnehmungen (Antreffen von unbekanntem Personen in Sperr- oder Kontrollzonen, Auffinden von „herrenlosen“ Gepäckstücken, nicht angekündigte Wartungsarbeiten an Ihrem Telefon oder PC usw.), sofort dem/der SiBe anzuzeigen, der/die Ihre Wahrnehmung vertraulich behandeln wird. Dies gilt ebenfalls für mögliche Ausspähungen Ihres Unternehmens von Konkurrenzunternehmen oder terroristischen Organisationen. Leichtfertigkeit oder auch falsch verstandene Kameradschaft schadet allen, auch Ihnen - Ihrem Arbeitsplatz, Ihrer Sicherheit, evtl. auch Ihrer Gesundheit oder sogar Ihrem Leben.

6. Aufruf

Helfen Sie mit, den sensiblen Bereich der Verschlusssachen vor Angriffen jeder Art und nachrichtendienstlicher Ausspähung zu schützen, um irreparable Schäden von unserer Volkswirtschaft abzuwenden. Bleiben Sie vorsichtig und misstrauisch, wenn Sie Zugang zu VS haben und halten Sie sich akribisch an alle Vorschriften und Anweisungen zum Schutze der VS. Leichtsinns, Fahrlässigkeit, Renommiersucht oder unbedachter Umgang mit Kommunikationstechnik haben schon oft zu Verlust von wertvollen Informationen zum Schaden unserer Volkswirtschaft, Ihres Unternehmens und für den Betroffenen selbst geführt. Helfen Sie mit, dies zu vermeiden.

Anmerkung:

Die nachstehenden Strafvorschriften mit Ausnahme des § 353 b Abs. 2 sind für jedermann gültig; einer besonderen Verpflichtung zur Geheimhaltung bedarf es nicht.

7. Auszug aus dem Strafgesetzbuch:**§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses**

- (1) *Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.*
- (2) *Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.*

§ 94 Landesverrat

- (1) *Wer ein Staatsgeheimnis*
 1. *einer fremden Macht o der einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder*
 2. *sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,*
und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder*
 2. *durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.*

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) *Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.*

§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) *Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*
- (2) *Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.*

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) *Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (3)

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) *Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn*
 1. *dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,*
 2. *er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder*
 3. *die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,**nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.*
- (2) *War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat*

einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 98 Landesverräterische Agententätigkeit

- (1) *Wer*
1. *für eine fremde Macht eine Tätigkeit ausübt, die auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet ist, oder*
 2. *gegenüber einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 oder § 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren; § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.*
- (2) *Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.*

§ 99 Geheimdienstliche Agententätigkeit

- (1) *Wer*
1. *für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder*
 2. *gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 oder § 96 Abs. 1, in § 97a oder in § 97b in Verbindung mit § 94 oder § 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.*
- (2) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er*
1. *eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder*
 2. *durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.*
- (3) *§ 98 Abs. 2 gilt entsprechend.*

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) *Wer ein Geheimnis, das ihm als*
1. *Amtsträger,*
 2. *für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder*
 3. *Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,*
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) *Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er*
1. *auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder*
 2. *von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,*
an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3a) *Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.*
- (4) *Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt*
1. *von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans*
 - a) *in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,*
 - b) *in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;*
 2. *von der obersten Bundesbehörde*
 - a) *in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,*
 - b) *in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;*
 3. *von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.*

Auszug aus der Strafprozessordnung**§ 153 e****Absehen von Strafverfolgung bei tätiger Reue**

- (1) *Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, dass er nach der Tat sein mir ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.*
- (2) *Ist die Klage bereits erhoben, so kann das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.*